



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1430/0037-III/1/a/2011

Wien, am 27. Oktober 2011

An das

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Franz-Josefs-Kai 51
1010 WIEN

Zu Zl. BMWFJ-524600/0002-II/3/2011

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMWFJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert
werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 1 Ziffer 1:

Zu § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c Kinderbetreuungsgeldgesetz:

- Grundsätzlich ist anzumerken, dass die bereits geltende Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c europarechtlich bedenklich ist, da diese scheinbar nicht die europarechtliche Vorgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (StatusRL) beachtet.
- Gemäß Art. 28 Abs. 1 StatusRL haben *„die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der die jeweilige Rechtsstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten“*.

Art. 28 Abs. 2 StatusRL bestimmt darüber hinaus eindeutig, dass bei eingeschränkter Gewährung von *„Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt*

worden ist“, die Kernleistung „im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige“ zu gewähren sind.

- So nennt auch der Erwägungsgrund 34 StatusRL die Möglichkeit der Einschränkung von Leistungen für subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen und führt dazu aus, dass sich diese Einschränkung nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bemisst, jedenfalls aber *„so zu verstehen ist, dass dieser Begriff zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfasst, sofern diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats den eigenen Staatsangehörigen gewährt werden“*.
- Gemäß dem Einleitungssatz des § 2 Kinderbetreuungsgeldgesetz („Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil für sein Kind“) ist der Begriff Kinderbetreuungsgeld wohl als Unterstützung bei Elternschaft im Sinne der RL 2004/83/EG anzusehen und wird diese Leistung eigenen Staatsangehörigen gewährt.
- § 2 Abs. 1 Z 5 sieht in den lit. a bis c einen Anspruch auf diese Unterstützungsleistung für Eltern für österreichische Staatsbürger, Asylberechtigte nach dem AsylG 2005 und subsidiär Schutzberechtigte nach dem AsylG 2005 vor, jedoch wird lediglich im Bereich der subsidiär Schutzberechtigten von Einschränkungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht.
- Folglich stellt schon der geltende § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c keine ordnungsgemäße Umsetzung des Art. 28 Abs. 2 StatusRL dar, da im nationalen Recht ein Ausschluss vom Bezug des Kinderbetreuungsgeldes als Kernleistung durch den Erhalt der Grundversorgung normiert wurde und somit die Kernleistung gerade nicht *„im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige“* gewährt wird.
- § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c in der nun vorgeschlagenen Fassung bestimmt nun, dass kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht, sofern schon der Anspruch auf Grundversorgung nicht besteht. Nunmehr wird der Ausschluss der Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes nicht mehr nur an die ausbezahlte Leistung der Grundversorgung geknüpft sondern schon die bloße Anspruchsberechtigung führt zu einem Ausschluss des Kinderbetreuungsgeldes.
- Die vorgeschlagene Änderung verstärkt daher die schon bisher europarechtswidrige Umsetzung und ist diese daher aus europarechtlicher Sicht abzulehnen und sollte die Gesamtsystematik dieser Bestimmung überdacht werden.

Zu Artikel 2 Ziffer 1:

Zu § 3 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967:

- Hinsichtlich des Anspruchs auf Familienbeihilfe für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 darf auf die obigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c. Kinderbetreuungsgeldgesetz verwiesen werden.

Zudem darf angemerkt werden, dass die Änderung zu einer Kostenerhöhung im Bereich der Grundversorgung führen würde, da die Regelungen über die Schülerfreifahrt den Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem FLAG voraussetzen. Würde nunmehr auf den Anspruch auf GVS abgestellt, würde aus dem FLAG keine Kostenübernahme mehr erfolgen. Der Bund übernimmt bisher grundsätzlich nur die Kosten für Schülerfreifahrt bei tatsächlichem GVS-Bezug, könnte sich aber einer Kostenübernahme derartiger Fälle nicht verweigern (Diskriminierungsvorwurf; Druck der Länder). Zudem wäre mit der notwendigen Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen (z.B. der Einkommenshöhe des Haushaltes) ein erhöhter Personalaufwand verbunden.


Es wird ersucht, den geäußerten Bedenken entsprechend Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	vHXr77lnz5KCs7utpYbXTJseYRZedxWzxlhOHhRwCHznQ/E5xDsKB2o2ZWpMKhUpPwDoyNmys/wgkleUnm8/pbnkuwMSu14dnab0lqqFIqGxNj9TgPR+kWGypS12fxXQs321kB/AUnTSRntz4L8A4sSEJQxMza0b5orKbyxK K7aELPL2tQFmshrJCws4etbRQRGht jTqNxxH4VQZT1R682rj4KrfBlo6K8GpgcX8F9czhdEjq37d+DZxaXcUK zbr9i6dRQdSeM9/FDsahz+qQLNW2D6e67BV5NXH/qlSSuHxybDhYQXP21adRHMV8Qaacu4EO4W6qshOBxU48 JsKADg==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-28T07:20:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	